



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die genannten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Abonnement:	die Vereinbarung zwischen Swapfiets und dem Mitglied über die Nutzung des Mikromobilitätsproduktes durch das Mitglied sowie jede andere Vereinbarung zwischen Swapfiets und dem Mitglied;
Abonnementpreis:	der Betrag, den das Mitglied Swapfiets für die Nutzung von Swapfiets-Diensten schuldet, die im Rahmen eines Abonnements bereitgestellt werden;
Abonnementzeitraum:	die Dauer eines Abonnements, wie im Bestellprozess vereinbart, wie in Artikel 9 dargelegt;
Abonnement für die gewerbliche Nutzung:	Abonnement für ein Mikromobilitätsprodukt, bei dem das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt für gewerbliche Zwecke nutzen darf;
Abonnement für Studierende:	Abonnement für die reguläre Nutzung, bei dem das Mitglied, das eine natürliche Person ist, seinen Studentenstatus für die gesamte Dauer des Abonnements nachweisen kann und jünger als sechsundzwanzig (26) Jahre alt ist, einen Rabatt, wie während des Bestellvorgangs angegeben, für einen Zeitraum von maximal vier (4) Jahren erhält;
Business-Abonnement:	ein Abonnement, das von einem Vorgesetzten zum Vorteil eines Mitglieds, das dem Vorgesetzten untergeordnet ist, abgeschlossen wird, für das der Vorgesetzte den Abonnementspreis und optional die im Bestellprozess definierten Gebühren an Swapfiets zahlt, und das den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt;
Vorgesetzter:	eine dritte Partei oder Person (zum Beispiel: der Arbeitgeber eines Mitglieds oder eine andere übergeordnete Partei), die den Abonnementspreis und die im Bestellprozess definierten Gebühren eines Business-Abonnements an Swapfiets zum Vorteil des Mitglieds zahlt;



Allgemeine Geschäftsbedingungen:	diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Anhänge I bis III, wie von Swapfiets festgelegt, die für alle Abonnements oder Zubehör-Abonnements (wie zutreffend) gelten;
Bestellprozess:	der Prozess, über den sich eine natürliche oder juristische Person für ein Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets anmeldet. Dieser Prozess kann über die Website oder jede andere von Swapfiets zur Verfügung gestellte Plattform eingeleitet werden;
City Sweep:	eine Maßnahme, die von Swapfiets (oder einem Unterauftragnehmer von Swapfiets) durchgeführt wird, bei der die Inventarnummern von Mikromobilitätsprodukten, die an öffentlichen Orten geparkt sind, gescannt werden, um fehlende oder gestohlene Mikromobilitätsprodukte oder Mikromobilitätsprodukte mit Abonnements, für die ein Zahlungsverzug besteht, zu identifizieren und zurückzugewinnen;
Diebstahlschutz:	eine Vereinbarung zwischen Swapfiets und dem Mitglied, die die Gebühr (wie in Artikel 11 festgelegt), die das Mitglied im Falle eines Diebstahls oder Verlusts des Mikromobilitätsprodukt (einschließlich aller anderen Gegenstände wie Batterien, Ladegeräte und Schlüssel, die mit dem Mikromobilitätsprodukt geliefert wurden) zu zahlen hat, wie in Artikel 12 beschrieben und festgelegt, reduziert oder beseitigt; und
E-Bike:	E-Bike, das dem Mitglied von Swapfiets im Rahmen eines Abonnements Nutzung durch das Mitglied gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur bereitgestellt wird;
Enddatum:	das Datum, an dem der Abonnementzeitraum endet, d. h. (i) ein Monat nach dem Datum, an dem Swapfiets oder das Mitglied eine schriftliche Kündigungsmittelung von der anderen Partei gemäß Artikel 9 oder 10.5 erhält, (ii) im Falle einer Kündigung gemäß Artikel 17.2 das Datum, an dem geänderte Allgemeine Geschäftsbedingungen in Kraft treten, oder (iii) das Datum, an dem eine Kündigungsmittelung gemäß Artikel 3.7, 17.1 oder 18 bei Swapfiets oder dem Mitglied eingeht;
Gebühr:	alle Zuschläge, Kosten, Gebühren, Entschädigungen oder anderen Beträge, die das Mitglied gemäß diesen Allgemeinen



	Geschäftsbedingungen an Swapfiets bezahlen muss, abgesehen des Abonnementpreises;
Mikromobilitätsprodukt:	das Fahrrad, E-Bike oder jede andere Art (elektrisch betriebenes) Mikromobilitätsprodukt, das Swapfiets dem Mitglied im Rahmen eines Abonnements zur Nutzung durch das Mitglied gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellt;
Mitglied:	jede natürliche oder juristische Person, die ein Abonnement mit Swapfiets abschließt;
Regelnutzungs-Abonnement:	Abonnement für ein Mikromobilitätsprodukt, mit dem das Mikromobilitätsprodukt durch das Mitglied nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden darf;
Servicegebiet:	ein Gebiet oder ein Stadtteil, das/der vom Mitglied während des Bestellvorgangs ausgewählt und im Abonnement angegeben wird, das sich in angemessener Entfernung zu einem Swapfiets-Laden und innerhalb der Stadtgrenzen befindet, innerhalb der Swapfiets vor Ort Tauschdienste (mit dem Service-Fahrrad oder Auto) anbietet;
Swapfiets:	Swaprad GmbH mit Sitz in Emsbüren und Hauptniederlassung in der Pliniusstraße 8, 48488 Emsbüren, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 212904;
Swap (Tausch/Reparatur):	die Reparatur oder der Austausch des Mikromobilitätsproduktes durch Swapfiets aus den Gründen und auf die Weise, die in Artikel 8 dargelegt sind. „Swap“ wird entsprechend ausgelegt;
Website:	die entsprechende Swapfiets-Webseite ( <a href="https://www.swapfiets.de">www.swapfiets.de</a> ), auf die in der Zeichnung und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird,
Zubehör:	ein Zubehörteil, das dem Mitglied von Swapfiets im Rahmen eines Zubehör-Abonnements zur Verwendung durch das Mitglied gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt wird, wie in Anhang I aufgeführt; und
Zubehör-Abonnement:	die Vereinbarung(en) zwischen Swapfiets und dem Mitglied über die Nutzung eines oder mehrerer Zubehörteile durch das Mitglied.

## 2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – und alle Anhänge, die diesem Vertrag beigelegt sind – gelten für alle Abonnements zwischen Swapfiets und dem Mitglied, soweit sie für das Abonnement relevant sind.
- 2.2. Wenn es sich bei dem Abonnement um ein Business-Abonnement handelt, gelten die in Anhang V aufgeführten Bedingungen für das Abonnement und haben Vorrang vor den im Hauptteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bedingungen.
- 2.3. Falls zutreffend, enthalten alle von Swapfiets angegebenen Beträge alle anwendbaren Steuern.

## 3. Abonnement

- 3.1. Der Abschluss des Bestellprozesses führt zu einem Angebot des Mitglieds an Swapfiets, ein Abonnement abzuschließen. Swapfiets kann dem Mitglied eine Bestätigung des Angebots des Mitglieds per E-Mail zusenden, wobei eine solche Bestätigung noch keine Annahme des Angebots des Mitglieds durch Swapfiets darstellt. Das Abonnement wird erst wirksam, nachdem das Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets an das Mitglied übergeben wurde, sofern in der Bestätigung oder im Abonnement nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung angegeben ist. Bis das Mikromobilitätsprodukt an das Mitglied übergeben wird, bleibt das Angebot des Mitglieds verbindlich, vorausgesetzt, dass die Übergabe des Mikromobilitätsproduktes innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Bestellprozesses durch das Mitglied durchgeführt wird. Falls das/die vom Mitglied bestellte(n) Mikromobilitätsprodukt(e) nicht verfügbar ist/sind, wird Swapfiets das Mitglied entsprechend benachrichtigen. In diesem Fall wird kein Abonnement abgeschlossen.
- 3.2. Das Mitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein und rechtsgültige Verträge abschließen können. Mit Ausnahme von Abonnements für E-Bikes dürfen Minderjährige ein Mikromobilitätsprodukt unter der Aufsicht eines gesetzlichen Vertreters (der mindestens 18 Jahre alt ist) nutzen, welcher ein Abonnement für den betreffenden Minderjährigen abgeschlossen hat.
- 3.3. Ein digitaler Überprüfungsprozess des Reisepasses, Personalausweises oder Führerscheins des Mitglieds kann Teil des Bestellprozesses sein. In einem solchen Fall wird das Mikromobilitätsprodukt nicht geliefert, bis das Mitglied die entsprechenden Ausweisdokumente zur Verfügung stellen kann. Wenn die Überprüfung der Ausweisdokumente durch Swapfiets auf (potenziellen) Betrug hinweist, kann Swapfiets die Angelegenheit der Polizei übergeben.

- 3.4. Swapfiets ist berechtigt, den Abschluss eines Vertrags mit einer natürlichen oder juristischen Person (die „Person“) aus folgenden Gründen abzulehnen:
- wenn die Person nicht an einer gesetzlichen Adresse registriert ist;
  - wenn die Person nicht in der Lage ist, einen Nachweis einer rechtlichen Adresse zu erbringen (die entweder eine Wohnadresse oder eine Geschäftsadresse sein kann);
  - wenn die Person früher Mitglied war und deren Abonnement gemäß einem oder mehreren der in Artikel 18.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gründe gekündigt wurde; oder
  - wenn die Person eine Zahlungsmethode verwendet, die die von Swapfiets festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllt.
- 3.5. Sofern nicht anders angegeben, berechnet Swapfiets dem Mitglied eine einmalige Gebühr, die im Bestellvorgang für das betreffende Abonnement angegeben ist. Diese einmalige Gebühr kann je nach der während des Bestellprozesses durch das Mitglieds vorgenommenen Auswahl variieren, wie z. B. die Aufnahme zusätzlicher Gebühren für bestimmte ausgewählte Dienstleistungen im Bestellprozess (z. B. dass das Mikromobilitätsprodukt nicht in einem Geschäft abgeholt wird).
- 3.6. Nach der Bestätigung vereinbaren das Mitglied und Swapfiets den Zeitpunkt und Ort für die Lieferung oder Abholung des Mikromobilitätsproduktes oder der Mikromobilitätsprodukte. Während des Bestellprozesses und bei Lieferung des Mikromobilitätsproduktes durch Swapfiets überprüft Swapfiets die persönlichen Daten des Mitglieds. Zum Zeitpunkt der Lieferung muss das Mitglied gegenüber Swapfiets den Erhalt des Mikromobilitätsproduktes, die gewählte Zahlungsmethode und die Richtigkeit der bereitgestellten persönlichen Angaben schriftlich bestätigen. Während des Abonnementzeitraums muss das Mitglied Swapfiets zeitnah und ohne unangemessene Verzögerung über Änderungen der Daten, die Swapfiets bekannt sind, informieren (z. B. eine neue Telefonnummer, Adresse oder ein neues Bankkonto).
- 3.7. Dem Mitglied wird ein Mikromobilitätsprodukt zur Verfügung gestellt, das das Mitglied während des Abonnementzeitraums in Übereinstimmung mit dem gewählten Abonnement und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nutzen kann. Im Gegenzug dafür, dass dem Mitglied das Mikromobilitätsprodukt zur Verfügung gestellt wird, schuldet das Mitglied Swapfiets während des Abonnementzeitraums die während des Bestellprozesses vereinbarte monatliche Abonnementpreis. Sofern im Abonnement nichts anderes vereinbart wurde, ist die Abonnementpreis zu Beginn jedes Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat im Voraus zur Zahlung fällig. Wenn der Abonnementzeitraum des Mitglieds während eines Kalendermonats beginnt oder endet, wird der Abonnementpreis anteilig für diesen Monat in Rechnung gestellt.

- 3.8. Wenn das Abonnement durch Ausfüllen des Anmeldeformulars auf der Website abgeschlossen wird und das Mitglied ein Verbraucher ist, hat das Mitglied das Recht, das Abonnement mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Mikromobilitätsproduktes zu widerrufen, indem es eine schriftliche Widerrufserklärung an Swapfiets sendet. Wenn das Mitglied das Abonnement innerhalb der vierzehntägigen Widerrufsfrist kündigt, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied Folgendes in Rechnung zu stellen: (i) den Abonnementpreis anteilig für die Anzahl der Tage, an denen das Mikromobilitätsprodukt dem Mitglied zur Verfügung stand, und (ii) die einmalige Gebühr gemäß Artikel 3.5. Wenn das Mitglied ein Abonnement mit einer Mindestlaufzeit gewählt hat, hat das Mitglied dennoch das Recht, die vierzehntägige Widerrufsfrist in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall wird die einmalige Gebühr (die bei Wahl eines Abonnements mit Mindestlaufzeit möglicherweise erlassen wurde) für das entsprechende Produkt, wie während des Bestellvorgangs angegeben, fällig.
- 3.9. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nur in dem Land nutzen, in dem es ein Abonnement abgeschlossen hat.
- 3.10. Im Rahmen des Abonnements hat das Mitglied Anspruch auf kostenlosen Swap, wie in Artikel 8 dargelegt.

## 4. Mikromobilitätsprodukt

- 4.1. Swapfiets behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Mikromobilitätsprodukte es pro relevantem Servicebereich anbietet, einschließlich der Art des Abonnements, das Swapfiets für das jeweilige Mikromobilitätsprodukt anbietet (Abonnement für den regulären und/oder gewerblichen Gebrauch). Dies schließt insbesondere das Recht ein, dieses Angebot jederzeit zu ändern.
- 4.2. Das Mikromobilitätsprodukt (einschließlich aller anderen Gegenstände wie Batterien, Ladegeräte und Schlüssel, die mit dem Mikromobilitätsprodukt geliefert wurden) bleibt während des Abonnementzeitraums jederzeit Eigentum von Swapfiets und das Eigentumsrecht am Mikromobilitätsprodukt geht nicht auf das Mitglied über.

- 4.3. Am Mikromobilitätsprodukt befindet eine Rahmennummer mit einem Barcode und ein separater QR-Code, mit dem Swapfiets das einzigartige Mikromobilitätsprodukt identifizieren können. Fall die Rahmennummer mit dem Barcode und/oder dem QR-Code beschädigt, entfernt, unleserlich oder anderweitig nicht mehr sichtbar ist, wird das Mitglied Swapfiets unverzüglich darüber informieren.
- 4.4. Über die in dem entsprechenden Abonnement vereinbarten Spezifikationen (z. B. Spezifikationen zur Art und/oder Kategorie des Mikromobilitätsproduktes ) hinaus hat das Mitglied keinen Anspruch auf ein bestimmtes Design, eine bestimmte Farbe, Ausgestaltung oder Konfiguration des Mikromobilitätsproduktes .
- 4.5. Das Mitglied erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass das Mikromobilitätsprodukt über ein Konnektivitätsgerät verfügen kann, das es Swapfiets ermöglicht, Daten über den Standort und die Kilometerzahl des Mikromobilitätsproduktes nachzuverfolgen. Swapfiets kann unter anderem im Falle eines vermuteten Verlusts, Diebstahls oder einer unbefugten Nutzung des Mikromobilitätsproduktes Daten nachverfolgen.
- 4.6. Das Mitglied erkennt an, dass das Konnektivitätsgerät gemäß Artikel 4.4 auch die Fähigkeit haben kann, falls das Mikromobilitätsprodukt ein E-Bike ist, die Motorunterstützungsniveaus, wie z. B. die Leistung des Mikromobilitätsproduktes , zu steuern. Swapfiets ist berechtigt, aus unter anderem aus den folgenden Gründen, die Unterstützungsniveaus anzupassen, um (i) die Batterieleistung zu optimieren, (ii) die Qualität des Mikromobilitätsproduktes zu erhalten und/oder (iii) die Motorunterstützung im Falle des in Artikel 18.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Verhaltens zu minimieren.
- 4.7. Swapfiets behält sich das Recht vor, jederzeit und nach eigenem Ermessen Werbung auf dem Mikromobilitätsprodukt anzubringen. Wenn eine auf dem Mikromobilitätsprodukt angebrachte oder aufgedruckte Werbung beschädigt, entfernt, unlesbar oder anderweitig nicht mehr sichtbar ist, muss das Mitglied Swapfiets unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

## 5. Schlösser und Schlüssel

- 5.1. Swapfiets wird dem Mitglied einen Schlüssel für die Verwendung mit den Schlössern zur Verfügung stellen (wie im Abonnement dargelegt). Swapfiets hat das Recht, einen Ersatzschlüssel für das Mikromobilitätsprodukt oder die Schlösser zu behalten.

- 5.2. Dem Mitglied ist es nicht gestattet, Schlüsselkopien oder Duplikatschlüssel anzufertigen oder anfertigen zu lassen oder mehr als einen Schlüssel in seinem Besitz zu haben. Das Mitglied muss den Schlüssel jederzeit vor Verlust, Diebstahl und unbefugter Nutzung schützen und darf den Schlüssel nicht an Dritte weitergeben. Wenn der Schlüssel verloren geht, gestohlen oder beschädigt wird, muss das Mitglied einen neuen Schlüssel von Swapfiets anfordern. Swapfiets kann eine Gebühr für einen neuen Schlüssel gemäß Anhang III-A erheben. Der Verbraucher hat das Recht nachzuweisen, dass Swapfiets kein Schaden entstanden ist oder dass dieser Schaden wesentlich geringer ist als die erhobene Gebühr. Ein Schlüssel, der zuvor als verloren oder gestohlen gemeldet wurde und später wiedergefunden wird, muss unverzüglich an Swapfiets zurückgegeben werden.

## 6. Bedingungen für die Nutzung des Mikromobilitätsproduktes

- 6.1. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff „Nutzung“ oder „nutzen“ in Bezug auf das Mikromobilitätsprodukt in jedem Fall das Fahren, Schieben, Parken, Laden und die Aufbewahrung des Mikromobilitätsproduktes .
- 6.2. Vorbehaltlich Artikel 16 nutzt das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt auf eigenes Risiko und ist für diese Nutzung verantwortlich. Das Mitglied ist dafür verantwortlich, angemessene Prüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass das Mikromobilitätsprodukt während des Abonnementzeitraums in einem guten und sicheren Zustand bleibt. Beispielsweise muss das Mitglied routinemäßige Prüfungen auf lose Schrauben oder andere Teile, geeigneten Reifendruck und -zustand, das ordnungsgemäße Funktionieren der Leuchten (Vorder- und Rückleuchte), das Vorhandensein und die Sichtbarkeit von Reflektoren (hinten und an der Seite), das ordnungsgemäße Funktionieren der Hupe, des Computers und des Bremssystems durchführen.
- 6.3. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nicht nutzen, wenn es Mängel und/oder Schäden festgestellt hat, die zu Sicherheitsbedenken oder anderen Bedenken im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Nutzung des Mikromobilitätsproduktes führen, es sei denn, dass diese Nutzung sich auf das Schieben, Parken und Aufbewahren beschränkt. Das Mitglied muss Swapfiets so bald wie vernünftigerweise möglich über (Bedenken in Bezug auf) solche Mängel und Schäden informieren (z. B. durch Beantragung eines „Swaps“). Wenn das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt zum Fahren nutzt, gilt dies als Beweis dafür, dass es ordnungsgemäß funktioniert und keine Mängel oder Schäden aufweist.



- 6.4. Wenn es sich bei dem Mikromobilitätsprodukt um ein E-Bike oder ein anderes elektrisch betriebenes Mikromobilitätsprodukt handelt, darf das Mitglied nur den Batterie und/oder das Ladegerät verwenden, die mit dem Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets bereitgestellt wurden. Wenn der Batterie und/oder das Ladegerät beschädigt sind, darf das Mitglied die beschädigten Teile nicht verwenden und muss Swapfiets so schnell wie möglich über den Defekt informieren (z. B. durch Beantragung eines Swappings).
- 6.5. Das Mitglied muss das Mikromobilitätsprodukt auf normale Weise nutzen und das Mikromobilitätsprodukt ordnungsgemäß pflegen. Das Mitglied muss ungewöhnliche Belastungen des Mikromobilitätsproduktes vermeiden und darf es nur auf gepflasterten Routen und Straßen nutzen. Ungeachtet des Vorstehenden ist das Mitglied berechtigt, das Mikromobilitätsprodukt auf unbefestigten Routen und Straßen zu schieben, zu parken oder aufzubewahren, vorausgesetzt, dass das Mitglied dafür sorgt, dass eine solche Nutzung nicht zu Schäden am Mikromobilitätsprodukt führt.
- 6.6. Das Mikromobilitätsprodukt ist ausschließlich für die persönliche Nutzung durch das Mitglied vorgesehen. Das Mitglied darf keinen Dritten die Nutzung des Mikromobilitätsproduktes gestatten. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nicht an Dritte verkaufen oder vermieten, darf es keinen Dritten überlassen und darf keine Sicherungsrechte oder sonstigen Rechte Dritter in Bezug auf das Mikromobilitätsprodukt schaffen oder gewähren.
- 6.7. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nur dann nutzen, wenn das Mitglied während des Abonnementzeitraums jederzeit alle Aspekte aller geltenden Gesetze und Vorschriften einhält, einschließlich u. a. der Einhaltung des erforderlichen Mindestalters, der Einhaltung der einschlägigen Nutzungsvorschriften (z. B. Verbote zur Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit von E-Bikes, Geschwindigkeitsbegrenzungen und Parkregeln) und die Einhaltung der Vorschriften zum Besitz entsprechender Führerscheine und Versicherungen.
- 6.8. Falls während des Abonnementzeitraums (i) der Führerschein des Mitglieds vorübergehend ungültig oder dauerhaft entzogen wird, (ii) dem Mitglied das Fahren durch eine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung untersagt wird oder (iii) die Erlaubnis des Mitglieds zum Fahren oder Besitz des Mikromobilitätsproduktes anderweitig eingeschränkt wird, ist das Mitglied verpflichtet, Swapfiets unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 6.9. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nicht bei Krankheit, unter dem Einfluss von Medikamenten, die sich auf die Nutzung des Mikromobilitätsproduktes durch das Mitglied auswirken können, oder unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol nutzen.

- 6.10. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt nur unter Einhaltung der in Anlage II-A genannten Gewichtsgrenze verwenden.
- 6.11. Das Mitglied darf den Gepäckträger des Mikromobilitätsproduktes nur in angemessener Weise gemäß seinem beabsichtigten Zweck verwenden. Insbesondere darf das Mitglied keine Personen oder Tiere auf dem Gepäckträger transportieren. Das Mitglied darf keine Last transportieren, die die in Anhang II-B genannte Gewichtsgrenze überschreitet.
- 6.12. Das Mitglied darf keine Personen auf dem Mikromobilitätsprodukt transportieren, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Rahmen des entsprechenden Abonnements zulässig, und vorausgesetzt, dass das Mitglied sicherstellt, dass eine solche Person alle Aspekte aller geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllt (z. B. das Tragen eines Helms).
- 6.13. Das Mitglied darf das Mikromobilitätsprodukt weder kaputtmachen noch Änderungen am Mikromobilitätsprodukt vornehmen, die nicht rückgängig gemacht werden können, ohne es zu beschädigen, noch in irgendeiner Weise die Elektronik, den Batterie, den Computer und/oder die Software des Mikromobilitätsproduktes manipulieren.
- 6.14. Nach vorheriger Benachrichtigung ist Swapfiets jederzeit berechtigt, das Mikromobilitätsprodukt zu inspizieren, vollständig oder teilweise zu ersetzen und Wartung, Service und Reparaturen am Mikromobilitätsprodukt durchzuführen, und das Mitglied muss hierbei kooperieren.
- 6.15. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 6.7 empfiehlt Swapfiets, dass das Mitglied während der Nutzung eines Mikromobilitätsproduktes einen geeigneten, „CE“-zertifizierten Helm in Einklang mit den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union trägt. Der Helm muss die richtige Größe für das Mitglied haben und gemäß den Anweisungen des Herstellers befestigt werden.

## 7. Bedingungen für Abonnements

- 7.1. Wenn das Mitglied ein Mikromobilitätsprodukt im Rahmen eines Studentenabonnements verwendet, behält Swapfiets sich das Recht vor, das Abonnement für Studierende in ein Abonnement für die reguläre Nutzung umzuwandeln, das für das verwendete Mikromobilitätsprodukt gilt, einschließlich etwaiger Änderungen des Abonnementpreises, ohne Vorankündigungspflicht, unter folgenden Umständen: (i) wenn das Mitglied das Alter von sechsundzwanzig (26) Jahren erreicht hat oder (ii) wenn das Mitglied ein Mikromobilitätsprodukt im Rahmen eines Studentenabonnements für einen Gesamtzeitraum von vier (4) Jahren verwendet hat.
- 7.2. Ein Mitglied ist nicht berechtigt, ein Mikromobilitätsprodukt im Rahmen eines Regelnutzungs-Abonnements für kommerzielle Zwecke zu nutzen. Im Falle eines Verstoßes (z. B. Überschreitung der zulässigen Kilometerzahl, Tragen einer Unternehmensuniform beim Transport bestellter Waren oder andere Anzeichen für eine Nutzung des Mikromobilitätsproduktes zu kommerziellen Zwecken, wie etwa Anzahl der Haltepunkte, Durchschnittsgeschwindigkeit und durchschnittliche Nutzung pro Tag ohne das entsprechende Abonnement), ist Swapfiets berechtigt, (i) dem Mitglied eine angemessene und verhältnismäßige Entschädigung an Swapfiets in Rechnung zu stellen (von Swapfiets festzulegen), die auf keinen Fall den in Anhang III-B aufgeführten Betrag für eine Gebühr übersteigen darf. Des Weiteren ist Swapfiets berechtigt (ii) rückwirkend die Differenz im Abonnementpreis zwischen dem vom Mitglied abonnierten Abonnement zur regulären Nutzung und dem gewerblichen Abonnement, während dieses Zeitraums zuzüglich einer Gebühr für Verwaltungskosten (wie in Anhang III-C dargelegt) zu berechnen. Swapfiets behält sich das Recht vor, die Nutzung des Mikromobilitätsproduktes regelmäßig (digital) zu überprüfen.
- 7.3. Wenn das Mitglied das gewerbliche Abonnement wählt, ist das Mitglied berechtigt, das Mikromobilityprodukt für kommerzielle Zwecke zu nutzen, wie z. B. die Lieferung von Waren oder Lebensmitteln.
- 7.4. Die Bestimmungen dieses Artikels 7 gelten unbeschadet anderer Rechte von Swapfiets, einschließlich u. a. des Rechts, Schadensersatz zu verlangen und das Abonnement gemäß Artikel 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kündigen.

## 8. Swapping

- 8.1. Ein Swap ist nur im Falle von Schäden, Mängeln, Verlust oder Diebstahl des Mikromobilitätsproduktes zulässig. Falls das Mikromobilitätsprodukt gestohlen wird oder verloren geht, hat das Mitglied nur dann Anspruch auf einen Swap, wenn das Mitglied nicht für den Diebstahl oder Verlust verantwortlich ist.
- 8.2. Ein Swap umfasst:
  - a. die Reparatur von Mängeln oder Schäden am Mikromobilitätsprodukt, die sich während des Abonnementzeitraums aus üblichem Verschleiß und einer normalen Nutzung des Mikromobilitätsproduktes ergeben; oder
  - b. falls erforderlich, den Austausch des Mikromobilitätsproduktes gegen ein Ersatz-Mikromobilitätsprodukt eines ähnlichen Typs,  
in jedem Fall vorausgesetzt, dass das Mitglied die Bedingungen des Abonnements und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehalten hat.
- 8.3. Swapfiets führt Swaps vor Ort (an einem vom Mitglied angeforderten Ort) oder in einem Swapfiets-Laden in dem Servicegebiet durch, in dem das Mitglied ein Abonnement abgeschlossen hat. Wenn das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt außerhalb des Servicegebiets nutzt, werden Swaps nur in einem Swapfiets-Laden innerhalb des Servicegebiets durchgeführt.
- 8.4. Die Kosten für das Swap sind durch die Zahlung der Abonnementpreises abgedeckt. Während des Abonnementzeitraums und vorbehaltlich Artikel 8.6 kann das Mitglied eine unbegrenzte Anzahl von Swaps anfordern, ohne dass hierfür zusätzliche Gebühren anfallen. Allerdings kann Swapfiets ein Swap verweigern, bis das Mitglied alle ausstehenden Abonnementbeträge oder anderen Entgelte an Swapfiets bezahlt hat, außer wenn das Mitglied gemäß Landesrecht das ausreichend begründete Recht hatte, solche Abonnementbeträge oder Gebühren zurückzuhalten.
- 8.5. Swapfiets bemüht sich, ein Mikromobilitätsprodukt so schnell wie möglich auszutauschen, nachdem das Mitglied Swapfiets telefonisch, per E-Mail, WhatsApp, über die Swapfiets-App oder über eine andere von Swapfiets bereitgestellte Kommunikationsplattform kontaktiert hat. Der Austausch erfolgt nach Vereinbarung mit dem Mitglied. Das Mitglied kann keine Entschädigung oder Zahlung im Zusammenhang mit der Pünktlichkeit des Austauschs verlangen. Das Mitglied ist zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet, wenn es einen vereinbarten Swapping-Termin versäumt, wie in Anhang III-D dargelegt. Der Verbraucher hat das Recht nachzuweisen, dass Swapfiets kein Schaden entstanden ist oder dass dieser Schaden wesentlich geringer ist als die in Rechnung gestellte Gebühr.

- 8.6. Swapfiets kann das Swap verweigern, wenn es aus anderen Gründen als den in dieser Klausel 8 genannten stattfinden soll.
- 8.7. Wenn Swapfiets ein Mikromobilitätsprodukt austauscht, wird das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt an Swapfiets übergeben, einschließlich aller anderen Gegenstände wie Batterien und Schlüssel, die mit dem Mikromobilitätsprodukt geliefert wurden.

## 9. Dauer des Abonnements

- 9.1. Im Falle eines monatlichen Abonnements beträgt der Abonnementzeitraum einen Monat ab dem im Bestellprozess genannten Datum und verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, es sei denn, dass das Abonnement in Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt wird. Sowohl Swapfiets als auch das Mitglied können ein monatliches Abonnement jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- 9.2. Im Falle eines Abonnements mit einer Mindestlaufzeit beginnt der Abonnementzeitraum an dem im Bestellprozess genannten Datum und bleibt für die im Bestellprozess vereinbarte Mindestlaufzeit in Kraft. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 18 ist keine vorzeitige Kündigung möglich und ein Mitglied kann das Abonnement mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der Mindestlaufzeit kündigen. Nach Ablauf des Mindest-Abonnementzeitraums und sofern das Abonnement von keiner der Parteien gekündigt wurde, geht das Abonnement in ein monatliches Abonnement über, wie in Artikel 9.1 angegeben.
- 9.3. Die Bestimmungen in diesem Artikel 9 gelten unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 3.7.

## 10. Ende des Abonnements und Rückgabe des Mikromobilitätsproduktes

- 10.1. Wenn die Kündigung des Abonnements des Mitglieds wirksam wird, muss das Mitglied (auf eigene Kosten und eigenes Risiko) das Mikromobilitätsprodukt (einschließlich aller anderen Gegenstände wie Batterien, Schlüssel und Ladegeräte, die mit dem Mikromobilitätsprodukt geliefert wurden) vor dem oder spätestens am Enddatum in einem Swapfiets-Laden im Servicegebiet des Mitglieds oder, wenn Swapfiets das Mitglied entsprechend anweist, an eines der Swapfiets-Partnerunternehmen zurückgeben. Falls das Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets an einem vom Mitglied gewünschten Ort abgeholt werden muss, ist Swapfiets berechtigt, eine Gebühr zu erheben, wie in Anhang III-D festgelegt. Alle Rechte des Mitglieds im Rahmen des Abonnements enden in dem Moment, in dem das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt an Swapfiets zurückgibt oder das Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets abgeholt wird, unbeschadet der Verpflichtung des Mitglieds, den vollen Abonnementpreis bis zum Enddatum zu zahlen.
- 10.2. Vor der Rückgabe des Mikromobilitätsproduktes gemäß Artikel 10.1 kann das Mitglied seine Kündigung durch eine E-Mail (oder per App/Telefon) an Swapfiets kostenlos widerrufen. Die Widerrufsbenachrichtigung muss spätestens am Tag vor dem Enddatum bei Swapfiets eingehen. Ein Abonnement kann nach Rückgabe des Mikromobilitätsproduktes an Swapfiets nicht kostenlos reaktiviert werden.
- 10.3. Wenn das Abonnement (i) vom Mitglied unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt wird und das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt nicht am oder vor dem Enddatum an Swapfiets zurückgegeben hat oder (ii) mit sofortiger Wirkung durch ein Mitglied gekündigt wurde und das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Enddatum an Swapfiets zurückgegeben hat, gilt die Kündigung als widerrufen und das Abonnement bleibt bis zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem das Abonnement in Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekündigt wird.
- 10.4. Falls das Abonnement durch Swapfiets gekündigt wird und das Mikromobilitätsprodukt nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Enddatum an Swapfiets zurückgegeben wird, wird Swapfiets dies als Diebstahl durch das Mitglied betrachten. In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, Swapfiets anteilig für den erlittenen Verlust zu entschädigen, und zwar in Höhe des Abonnementpreises für die betreffende Abonnementart. Dieses Entgelt lässt das Recht von Swapfiets unberührt, den vollen Ausgleich des von ihm erlittenen Schadens zu verlangen, soweit dieser den in Anlage III-E festgelegten Betrag übersteigt.

- 10.5. Swapfiets kann das Abonnement des Mitglieds jederzeit während des Abonnementzeitraums mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen, falls (i) Swapfiets die Bereitstellung der Dienstleistungen im Servicegebiet einstellt, (ii) sein Produktangebot im Servicegebiet ändert oder (iii) das Servicegebiet des Mitglieds verändert. In einem solchen Fall muss das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt gemäß Artikel 10.1 zurückgeben.
- 10.6. Das Mitglied bestätigt, dass das Mikromobilitätsprodukt Eigentum einer Leasinggesellschaft sein kann. Wenn das Mikromobilitätsprodukt Eigentum einer Leasinggesellschaft ist, ist das Mitglied verpflichtet, auf Verlangen der Leasinggesellschaft das Mikromobilitätsprodukt entweder an die Leasinggesellschaft zu übergeben (vorbehaltlich einer Erstattung für den Rest des Abonnementzeitraums) oder durch Zahlung der zukünftigen Kosten an die Leasinggesellschaft von seinen Verpflichtungen befreit zu werden, je nach Wahl der Leasinggesellschaft.

## 11. Diebstahl oder Verlust

11.1. Um Vorfälle wie Verlust, Diebstahl und Beschädigung zu verhindern, muss das Mikromobilitätsprodukt immer ordnungsgemäß mit dem/den von Swapfiets zur Verfügung gestellten Schloss/Schlössern abgeschlossen werden. Wenn möglich, muss das Mikromobilitätsprodukt mit dem Kettenschloss an einem anderen Gegenstand befestigt werden. Weiterhin gilt, dass, wenn das Mikromobilitätsprodukt über eine Batterie verfügt, die Batterie während dem Parken herausgelöst und an einem sicheren Ort gelagert werden sollte und während der Fahrt immer mit dem mitgelieferten Schloss gesichert werden muss. Wenn das Mikromobilitätsprodukt und/oder dessen Batterie nicht wie gemäß Artikel 11.1 gesichert wird und sich ein Vorfall ereignet (einschließlich Vandalismus, Verlust oder Diebstahl), schuldet das Mitglied Swapfiets (zusätzlich zum der in Artikel 11.3 genannten Entgelt) ein Entgelt für Fahrlässigkeit für das entsprechende Abonnement, wie in Anhang III-F/G angegeben.

11.2. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls des Mikromobilitätsproduktes und/oder der Batterie ist das Mitglied verpflichtet:

- a. den Verlust oder Diebstahl innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied von diesem Kenntnis erlangt, an Swapfiets zu melden; und
- b. den Schlüssel für das Mikromobilitätsprodukt unverzüglich (und spätestens beim Swapping-Termin (falls zutreffend), zu dem das gestohlene oder verloren gegangene Mikromobilitätsprodukt ersetzt werden soll) an Swapfiets zurückzugeben;
- c. im Falle eines E-Bike zusammen mit einem Swapfiets-Mitarbeiter Swapfiets bei der Meldung des Verlusts oder Diebstahls bei der Polizei zu unterstützen oder, im Falle eines anderen Mikromobilitätsproduktes als einem E-Bike, auf Anfrage von Swapfiets diesen Verlust oder Diebstahl zusammen mit einem Swapfiets-Mitarbeiter bei der Polizei zu melden; und
- d. auf Anfrage von Swapfiets unverzüglich alle relevanten Informationen zu dem Verlust oder Diebstahl zur Verfügung zu stellen.

Nur wenn alle zutreffenden Anforderungen in diesem Artikel 11.2 erfüllt wurden, erhält das Mitglied ein Ersatz-Mikromobilitätsprodukt von Swapfiets.

11.3. Bei Verlust oder Diebstahl des Mikromobilitätsproduktes und/oder der Batterie schuldet das Mitglied Swapfiets ein Entgelt für das betreffende Abonnement, wie es in Anhang III-F/G festgelegt ist:



- a. für einen solchen Verlust oder Diebstahl (alternativ ist Swapfiets, falls bestimmte Teile des Mikromobilitätsproduktes verloren gehen oder gestohlen werden, berechtigt, diese dem Mitglied bis zum Betrag der entsprechenden Gebühr in Rechnung zu stellen);
  - b. wenn das Mitglied diesen Verlust oder Diebstahl nicht oder nicht zeitnah meldet; und
  - c. wenn das Mitglied den Schlüssel des verlorenen oder gestohlenen Mikromobilitätsproduktes nicht an Swapfiets übergeben kann.
- 11.4. Wenn sich herausstellt, dass das Mitglied fehlerhafte Angaben gemacht oder Falschaussagen getätigt hat, haftet das Mitglied vollumfänglich hierfür. Swapfiets ist berechtigt, von dem Mitglied den sich daraus ergebenden Schaden zu verlangen und eine Unlauterkeitsgebühr gemäß Anhang III-H zu erheben. Diese Unlauterkeitsgebühr wird zusätzlich zu der in Artikel 11.3 genannten Gebühr und einer etwaigen Gebühr für Fahrlässigkeit erhoben. Der Verbraucher hat das Recht, Nachweise dafür vorzulegen, dass Swapfiets keinen Verlust erlitten hat oder dass dieser Verlust deutlich geringer ist als die erhobene Gebühr.
- 11.5. Ungeachtet der in diesem Artikel 11 genannten Zuschläge und Entschädigungen behält sich Swapfiets das Recht vor, vom Mitglied Entschädigungen bis zur Höhe der tatsächlich für Swapfiets entstandenen und durch den Diebstahl oder Verlust eines Mikromobilitätsproduktes (oder Teilen davon) und/oder der Batterie verursachten Schäden zu verlangen.
- 11.6. Wenn das Mikromobilitätsprodukt und/oder die Batterie, die Swapfiets als verloren gegangen oder gestohlen gemeldet wurden, wiedergefunden werden, kann Swapfiets dem Mitglied nach eigenem Ermessen und in Einklang mit dem technischen und optischen Zustand des entsprechenden Mikromobilitätsproduktes und/oder der entsprechenden Batterie etwaige gezahlte Gebühren zurückerstatten.
- 11.7. Wenn das Mikromobilitätsprodukt von der Stadtverwaltung oder anderen öffentlichen Stellen entfernt wurde, wird Swapfiets das Mitglied bezüglich des Abholungsprozesses kontaktieren. Alle Kosten für den Rückerhalt des Mikromobilitätsproduktes oder andere damit verbundene Kosten sind vom Mitglied zu zahlen. Swapfiets ist berechtigt, dem Mitglied die Kosten dafür in Rechnung zu stellen, z. B. die Kosten, die Swapfiets für die Beschaffung des Mikromobilitätsproduktes entstehen, und die entsprechende Gebühr gemäß Anhang III-I

## 12. Diebstahlschutz

- 12.1. Wenn ein Diebstahl oder Verlust eintritt und das Mitglied über eine Diebstahlschutz für seinen entsprechenden Mitgliedsbeitrag verfügt, werden die ansonsten gemäß Artikel 11.1 und 11.3 für Diebstahl oder Verlust anfallenden Gebühren in dem in Anhang IV angegebenen Umfang reduziert oder entfallen.
- 12.2. Wenn das Mitglied eine Diebstahlschutz abgeschlossen hat, werden die in Anhang III-F und Anhang III-G aufgeführten Gebühren durch die in Anhang IV-A und Anhang IV-B aufgeführten Gebühren ersetzt, vorausgesetzt, dass das Mitglied zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Diebstahlschutz i) die Gebühren für die Diebstahlschutz entrichtet und ii) alle in Artikel 11 genannten Kriterien erfüllt hat (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die rechtzeitige Meldung von Diebstahl oder Verlust und die ordnungsgemäße Sicherung des Mikromobilitätsproduktes).

## 13. Schäden und Unfälle

- 13.1. Das Mitglied muss Schäden an (Teilen von) dem Micromobilityprodukt und/oder der Batterie innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall oder nachdem es von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, oder so schnell wie möglich, wenn das Mitglied aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, diese Frist einzuhalten, z. B. im Falle eines Krankenhausaufenthalts nach einem Unfall. Dies gilt unabhängig vom Ausmaß des Schadens oder Unfalls und unabhängig davon, ob das Mitglied den Schaden oder Unfall verursacht hat oder nicht.
- 13.2. Im Falle einer Beschädigung des Mikromobilitätsproduktes (einschließlich anderer Gegenstände, wie Batterie oder Ladegerät, die mit dem Mikromobilitätsprodukt geliefert wurden) schuldet das Mitglied Swapfiets eine Gebühr für solche Schäden, wie sie für das betreffende Abonnement in Anhang III-G/J//K angegeben ist, oder, wenn bestimmte Teile des Mikromobilitätsproduktes beschädigt sind, ist Swapfiets berechtigt, dies dem Mitglied bis zur Höhe der betreffenden Gebühr in Rechnung zu stellen.
- 13.3. Swapfiets behält sich das Recht vor, vom Mitglied eine Entschädigung für Verluste zu verlangen, die sich aus einem Versäumnis des Mitglieds dabei, Swapfiets über Schäden oder Unfälle zu benachrichtigen, oder aus dem Versäumnis, bei einer solchen Benachrichtigung die vorgenannte Frist einzuhalten, ergeben. Dies umfasst alle zusätzlichen Kosten, die Swapfiets für die Reparatur des Schadens entstehen, sowie Entschädigungsansprüche von Dritten, die vermieden worden wären, wenn der Mangel innerhalb der vorgenannten Frist gemeldet worden wäre.
- 13.4. Im Falle einer Beschädigung und Abnutzung des Mikromobilitätsproduktes, die nicht der Erwartung für eine normale Nutzung entspricht (nach Ermessen von Swapfiets festgelegt), oder wenn das Mitglied den Unfall verursacht hat, behält sich Swapfiets das Recht vor, vom Mitglied eine Entschädigung bis zur Höhe der tatsächlich für Swapfiets entstandenen Kosten zu verlangen.
- 13.5. Wenn ein Schaden durch das Mitverschulden oder Verschulden eines Dritten verursacht wurde, muss das Mitglied innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme des Schadens oder nach dem Unfall Swapfiets die Kontaktdaten dieses Dritten sowie eine Beschreibung des Tatorts, die sowohl vom Mitglied als auch vom am Unfall beteiligten Dritten vereinbart wurde, übermitteln. Auf der Website ist ein Formular für Unfallberichte ([Hyperlink](#)) verfügbar. Swapfiets behält sich das Recht vor, dem Mitglied alle Kosten und Schäden in Rechnung zu stellen, die infolge eines Versäumnisses des Mitglieds dabei entstehen, die Kontaktdaten des Dritten bereitzustellen oder den Unfallbericht einzureichen.

- 13.6. Im Falle eines Unfalls mit dem Mikromobilitätsprodukt haftet das Mitglied allein für alle Schäden, die aus einem solchen Unfall resultieren, es sei denn, der Unfall war auf einen Defekt des Mikromobilitätsproduktes zurückzuführen, der Swapfiets zuzuschreiben ist, und der Unfall wäre ohne diesen Defekt nicht aufgetreten
- 13.7. Ungeachtet des Vorstehenden Produkt darf das Mitglied im Falle eines Unfalls mit dem Mikromobilitätsprodukt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Swapfiets keine Haftung gegenüber einem Dritten akzeptieren (z. B. durch die Bestätigung einer Haftung oder durch eine vergleichbare Aussage). Andernfalls trägt das Mitglied allein die Folgen einer solchen (akzeptierten) Haftung und muss Swapfiets für alle Ansprüche von Dritten im Zusammenhang mit einer solchen Haftungsübernahme entschädigen. Das Mitglied darf keine Haftung im Namen von Swapfiets oder im Namen des Versicherers von Swapfiets akzeptieren.

## 14. Zubehör

- 14.1. Das Mitglied kann ein Zubehör-Abonnement zum Mikromobilitätsprodukt-Abonnement hinzufügen, vorausgesetzt, das entsprechende Zubehör ist in dem Servicegebiet verfügbar, in dem das Mitglied ein Abonnement abgeschlossen hat. Das Zubehör-Abonnement ist ein separates Abonnement und kann unabhängig vom Mikromobilitätsprodukt-Abonnement gekündigt werden.
- 14.2. Sofern dieser Artikel 14 nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorsieht, gelten die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Bestimmungen entsprechend für das Zubehör-Abonnement, sodass Bezugnahmen auf das „Mikromobilitätsprodukt“ in den entsprechenden Bestimmungen stattdessen als Bezugnahmen auf „Zubehör“ gelten.
- 14.3. Im Falle von Konflikten zwischen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen dieses Artikels 14 haben die Bestimmungen dieses Artikels 14 Vorrang.
- 14.4. Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht in Bezug auf Zubehör. Im Falle des Verlusts oder Diebstahls des Zubehörs ist das Mitglied verpflichtet, dies Swapfiets innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden des Verlusts oder Diebstahls zu melden, es sei denn, das Mitglied wird durch außergewöhnliche Umstände, aufgrund deren das Mitglied vertretbarerweise nicht in der Lage war, die Schäden zu melden, daran gehindert, diese Frist einzuhalten, beispielsweise im Falle eines Krankenhausaufenthalts nach einem Unfall. Im Falle des Diebstahls oder Verlusts des Zubehörs schuldet das Mitglied Swapfiets die in Anhang I genannte Gebühr.

14.5. Die Verwendung des Kindersitzes ist auf Kinder bis zu dem in Anhang I angegebenen Alter und Gewicht beschränkt. Das Kind muss mit den dafür vorgesehenen Gurten ordnungsgemäß angeschnallt sein. Das Mitglied muss alle Anweisungen des Herstellers bezüglich der Installation und Nutzung des Kindersitzes befolgen.

## 15. Zahlungen

- 15.1. Bei Abschluss eines Abonnements muss das Mitglied ein Lastschriftmandat erteilen, damit der monatliche Abonnementpreis und andere geschuldete Kosten von der entsprechenden Bankkontonummer, Kreditkarte oder anderen Zahlungsmethode abgebucht werden können.
- 15.2. Falls zusätzliche Kosten seitens Swapfiets in Rechnung gestellt werden, z. B. die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Gebühren, ist Swapfiets berechtigt, zunächst deren Zahlung zu verlangen, bevor dem Mitglied ein neues Mikromobilitätsprodukt zur Verfügung gestellt wird.
- 15.3. Wenn der Abonnementpreis, Gebühren oder andere Kosten nicht abgebucht werden können oder fälschlicherweise rückgängig gemacht werden, erhält das Mitglied eine Mahnung, in der es aufgefordert wird, die fälligen Beträge innerhalb von vierzehn Tagen zu zahlen. Wenn das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb dieser vierzehn Tage nachkommt, kann Swapfiets ein Inkassobüro mit der Eintreibung der fälligen Beträge beauftragen. Alle zusätzlichen Verwaltungskosten und außergerichtlichen Inkassokosten trägt das Mitglied. Darüber hinaus kann Swapfiets den Standort des Mikromobilitätsproduktes nachverfolgen, z. B. durch die Verwendung eines Konnektivitätsgerätes oder während eines City Sweeps, und das Mikromobilitätsprodukt und Zubehör, mit dessen Zahlungen das Mitglied in Verzug ist, einziehen.

## 16. Haftung

- 16.1. Die Haftung von Swapfiets ist unbegrenzt (i) in Bezug auf Verluste, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Swapfiets verursacht wurden, oder für Schäden, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden können, (ii) in Bezug auf die Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen, d. h. jener Verpflichtungen, die eingehalten werden müssen, damit der Vertrag als solcher ordnungsgemäß erfüllt werden kann, und auf deren Erfüllung man sich normalerweise verlassen kann und darf (Kardinalspflichten), (iii) in Bezug auf Mängel, die betrügerisch verborgen wurden, (iv) in Bezug auf Verluste, die sich aus Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschäden ergeben, (v) in Bezug auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und (vi) für den Fall, dass wir ausdrücklich eine Qualitätsgarantie gewähren. Eine umfassendere Haftung unsererseits ist ausgeschlossen.
- 16.2. Swapfiets haftet nicht verschuldensunabhängig für Mängel am Mikromobilitätsprodukt, die zu Beginn der Laufzeit des Abonnements bestehen (erster Fall des §536a (1) BGB).

- 16.3. Nichts in dieser Vereinbarung schließt die Haftung von Swapfiets für Tod oder Körperverletzung aufgrund Fahrlässigkeit seitens Swapfiets aus.
- 16.4. Das Mitglied haftet persönlich für die Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 16.5. Das Mitglied entschädigt Swapfiets auf erste schriftliche Aufforderung hin für Geldstrafen oder andere finanzielle Sanktionen, die Swapfiets infolge der Nutzung des Mikromobilitätsproduktes durch das Mitglied auferlegt werden.
- 16.6. Das Mitglied wird Swapfiets auf erste schriftliche Aufforderung hin gegenüber allen Gebühren, Bußgeldern, Strafzahlungen oder anderen finanziellen Sanktionen entschädigen und schadlos halten, die Swapfiets von Dritten auferlegt werden, z. B. von öffentlichen Verkehrsbehörden, oder gegenüber Verlusten, die infolge eines Verstoßes des Mitglieds gegen seine Verpflichtungen aus dem Abonnement oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Swapfiets entstehen oder Swapfiets auferlegt werden. In diesem Zusammenhang kann Swapfiets mit allen befugten Verwaltungs- oder Justizbehörden oder, allgemeiner gesagt, mit jedem Dritten, der gemäß den geltenden Gesetzen dazu befugt ist, kooperieren und von diesen angeforderte Informationen bereitstellen. Der Zweckmäßigkeit halber kann Swapfiets Beträge, die das Mitglied schuldet, im Namen des Mitglieds bezahlen, und das Mitglied muss Swapfiets solche Beträge erstatten. Unbeschadet der Entschädigung für weitere Schäden behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied für die administrative Bearbeitung solcher Vorfälle eine Gebühr pro Vorfall in der in Anhang III-C festgelegten Höhe zu berechnen. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass Swapfiets diese Beträge von der Zahlungsmethode des Mitglieds abbuchen kann, wie in Artikel 15.1 vorgesehen, und dass Swapfiets das Mitglied direkt kontaktieren kann, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

## 17. Änderungen

- 17.1. Swapfiets behält sich vor, höchstens einmal im Kalenderjahr angemessene Änderungen an dem Abonnementpreis (sowohl Erhöhungen als auch Senkungen) auf Basis des jeweils aktuellen Verbraucherpreisindex' (VPI) für Deutschland des Statistischen Bundesamtes vorzunehmen, soweit sich die mit dem Abonnement und den Swapfiets-Diensten verbundenen Gesamtkosten von Swapfiets infolge von Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften (einschließlich staatlicher Gebühren, Beiträge, Steuern und Abgaben) oder der gesamtwirtschaftlichen Bedingungen (insbesondere für die technische Bereitstellung und die Verbreitung von Swapfiets-Diensten) ändern. Solche Änderungen werden dem Mitglied mindestens einen Monat vor dem Datum ihres Inkrafttretens per E-Mail unter Angabe der Gründe für die jeweilige Änderung mitgeteilt. Dem Mitglied ist es nicht gestattet, aufgrund einer Preisänderung das Abonnement zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, es sei denn, das Mitglied ist ein Verbraucher. In diesem Fall kann das Mitglied das Abonnement durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung ab dem Datum des Inkrafttretens der Preisänderung kündigen.
- 17.2. Swapfiets hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich der Informationen auf der Website) aufgrund von Änderungen am Produktportfolio und/oder der Dienstleistungen von Swapfiets, technischen, kommerziellen oder rechtlichen Änderungen oder sich ändernden Marktbedingungen einseitig zu ändern. Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mindestens einen Monat vor dem Datum ihres Inkrafttretens durch eine Ankündigung auf der Website und eine E-Mail an das Mitglied mitgeteilt. Wenn das Mitglied ein Verbraucher ist, hat es das Recht, das Abonnement mit Wirksamkeit zu dem Datum zu kündigen, an dem die geänderten Geschäftsbedingungen in Kraft treten.
- 17.3. Das Mitglied kann das Abonnement kostenlos in ein anderes Abonnement (mit einem höheren Abonnement-Preis und derselben oder einer längeren Laufzeit) umwandeln. In diesem Fall wird Swapfiets einen Termin vereinbaren und den Austausch des Mikromobilitätsproduktes durch ein Mikromobilitätsprodukt arrangieren, das dem neuen Abonnement entspricht.
- 17.4. Eine Änderung des Servicegebiets ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Swapfiets zulässig und wird nach schriftlicher Bestätigung der angeforderten Änderung durch Swapfiets wirksam.



## 18. Kündigung

18.1. Swapfiets ist berechtigt, das Abonnement entweder ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung an das Mitglied zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn das Mikromobilitätsprodukt gestohlen wird oder wenn das Mitglied:

- a. seine Verpflichtungen im Rahmen des Abonnements oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfüllt, einschließlich einer nicht rechtzeitigen Zahlung des Abonnementpreises, von Gebühren oder anderer ausstehender Beträge im Rahmen des Abonnements oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- b. das Mikromobilitätsprodukt im Widerspruch zu den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nutzt;
- c. eine vorläufige oder endgültige Aussetzung von Zahlungen beantragt oder ihm eine vorläufige oder endgültige Aussetzung von Zahlungen gewährt wird;
- d. für zahlungsunfähig erklärt wird oder wenn ein Antrag auf Insolvenz oder Liquidation oder Abwicklung in Bezug auf das Mitglied eingereicht wird;
- e. unter Vormundschaft gestellt wird oder es ihm gestattet wird, am Schuldenrestrukturierungsprogramm für natürliche Personen teilzunehmen;
- f. aufgrund einer Pfändung des Mikromobilitätsproduktes, eines Zubehörs oder anderer Eigentümer des Mitglieds bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Abonnement negativ beeinflusst wird;
- g. nach Meinung von Swapfiets die von Swapfiets angebotene Dienstleistung missbraucht; oder
- h. nach Ansicht von Swapfiets aggressiv, respektlos, schädlich, gewalttätig oder in irgendeiner anderen Weise bedrohlich gegenüber Swapfiets und/oder seinen Untergebenen ist; oder
- i. absichtlich falsche Informationen gegenüber Swapfiets angibt.

18.2. Im Falle einer Kündigung auf der Grundlage von Artikel 18.1 kann Swapfiets das Mikromobilitätsprodukt orten (auch mit Hilfe eines Konnektivitätsgerätes oder bei einem City Sweep) und sofort beschlagnahmen.

18.3. Sowohl Swapfiets als auch das Mitglied können ein monatliches Abonnement jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

18.4. Das Mitglied hat das Recht, das Abonnement fristlos zu kündigen, wenn Swapfiets seine im Abonnement oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Verpflichtungen wiederholt oder auf wesentliche Weise nicht erfüllt hat. Wenn das Mitglied ein Verbraucher ist, hat das Vorstehende keinen Einfluss auf das Widerrufsrecht dieses Mitglieds.

## 19. Sonstiges

19.1. Es wird davon ausgegangen, dass das Mitglied ohne Vorbehalt alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat.

19.2. Swapfiets kann die Daten des Mitglieds auf Anfrage an öffentliche Behörden weitergeben und muss solche Informationen vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

19.3. Swapfiets ist jederzeit berechtigt, seine Ansprüche gegen das Mitglied, gleich welcher Art, an Dritte zu übertragen.

19.4. Swapfiets behält sich das Recht vor, dem Mitglied auf individueller Basis Werbeaktionen und Verlängerungen anzubieten. Für dieses Angebot können zusätzliche Bedingungen gelten.

19.5. Jede Kündigungs- oder Rücktrittsmittelung muss in schriftlicher Form erfolgen. Wenn eine Mitteilung oder eine andere Kommunikation im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in schriftlicher Form erfolgen muss, ist eine E-Mail ausreichend.

19.6. Die Bedingungen des jeweiligen Abonnements haben im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen eines Abonnements und den Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

19.7. Die deutschsprachige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor der englischsprachigen Version. Die englischsprachige Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist lediglich eine unverbindliche Übersetzung zu Informationszwecken.

- 19.8. Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig, undurchführbar oder nicht durchsetzbar ist oder wird, berührt dies nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unter diesen Umständen werden Swapfiets und das Mitglied unter Berücksichtigung der Absicht und des Zwecks dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der geltenden Gesetze eine Bestimmung vereinbaren, um die mangelhafte Bestimmung zu ersetzen, die dem so nahe wie möglich kommt, was Swapfiets und das Mitglied vereinbart hätten, wenn Swapfiets erkannt hätte, dass die Bestimmung mangelhaft ist. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 19.9. Swapfiets speichert den Text des Abonnements, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bis zu fünf (5) Jahren nach Ablauf der Abonnementdauer.

## 20. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 20.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht für das Abonnement und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 20.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Abonnement und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich das zuständige Gericht in Berlin zuständig, es sei denn, ein anderes Gericht ist aufgrund einer zwingenden Vorschrift zuständig.
- 20.3. Die Europäische Kommission bietet eine Plattform zur Online-Streitbeilegung an, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> verfügbar ist. Swapfiets ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einem Verbraucherschiedsgericht teilzunehmen, und ist generell nicht zu einer solchen Teilnahme bereit.

## Anhang I - Übersicht über das Zubehör

Swapfiets bietet seinen Mitgliedern Abonnements für Zubehör an, wie zum Beispiel einen Korb oder einen Kindersitz. In diesem Anhang I werden Informationen über die Kosten und Beschränkungen des betreffenden Zubehörs, auf das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets Bezug genommen wird, dargelegt.

### A. Korb

- A.1 Bei Verlust oder Beschädigung des Korbes behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr zu berechnen, deren Höchstbetrag in der nachstehenden Tabelle angegeben ist:

Verlust und/oder Beschädigung des Zubehörs	
Zubehör	Betrag
Korb	€ 12,50

### B. Kindersitz

- B.1 Bei Verlust oder Beschädigung des Kindersitzes behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr in Rechnung zu stellen, deren Höchstbetrag in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist:

Verlust und/oder Beschädigung des Zubehörs	
Zubehör	Betrag
Kindersitz	€ 12,50

- B.2 Der Kindersitz darf nur von Kindern im Alter von neun (9) Monaten bis drei (3) Jahren und / oder mit einem Gewicht von weniger als fünfzehn Kilogramm (15 kg) und in Übereinstimmung mit der Gebrauchsanweisung des Herstellers des Kindersitzes verwendet werden.
- B.3 Die Gebrauchsanweisung des Kindersitzes ist auf der Website ([Hyperlink](#)) verfügbar.

Alle in dieser Anlage I genannten Beträge verstehen sich einschließlich aller anwendbaren Steuern.

## Anhang II - Übersicht über die Gewichtsgrenzen für die Beförderung

Swapfiets bietet den Mitgliedern eine Vielzahl von Mikromobilitätsprodukten, wie Original, Deluxe 7, Power 1, Power 7 und Power Plus. In der nachstehenden Tabelle sind Informationen zu den maximalen Belastungsobergrenzen und Transportgewichten pro Mikromobilitätsprodukt aufgeführt:

### A. Grenzwerte für das Transportgewicht

Grenzwerte für das Transportgewicht	
Mikromobilitätsprodukt	Maximalgewicht
Original	100 kg
Deluxe 7	110 kg
Power 1	120 kg
Power 7	130 kg
Power Plus	170 kg

### B. Gewichtsgrenzen für den Gepäckträger

Gewichtsgrenzen für den vorderen Gepäckträger	
Mikromobilitätsprodukt	Maximalgewicht
Original	15 kg
Deluxe 7	15 kg
Power 1	15 kg
Power 7	15 kg
Power Plus	30 kg

Gewichtsgrenzen für den hinteren Gepäckträger	
Mikromobilitätsprodukt	Maximalgewicht
Original	K.A. kg
Deluxe 7	K.A. kg
Power 1	K.A. kg
Power 7	K.A. kg
Power Plus	40 kg

## Anhang III - Übersicht über die Gebühren

In diesem Anhang III wird ein Überblick über die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets genannten Gebühren gegeben.

A. Gebühren für (a) verlorene, gestohlene oder beschädigte Schlüssel, wie in Artikel 5.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets in Bezug genommen. Falls der/die dem Mitglied durch Swapfiets zur Verfügung gestellte(n) Schlüssel verloren geht/gehen, gestohlen oder beschädigt wird/werden, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für den Ersatz des/der Schlüssel(s) in Rechnung zu stellen, wobei die maximale Gebühr für den/die jeweiligen Schlüssel unten angegeben ist:

Gebühr für verlorene, gestohlene oder beschädigte(n) Schlüssel		
Anzahl Schlüssel		Betrag
Ein Schlüssel	€	25,00
Zwei Schlüssel	€	40,00

B. Gebühr für einen Verstoß gegen die Bedingungen für ein Abonnement zur regelmäßigen Nutzung gemäß Artikel 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets. Swapfiets bietet Abonnements für die reguläre Nutzung sowie Abonnements für die gewerbliche Nutzung an. Abonnements für die reguläre Nutzung erlauben es dem Mitglied nicht, das Mikromobilitätsprodukt für gewerbliche Zwecke zu nutzen. Das Mitglied wählt die Art des Abonnements (reguläre oder gewerbliche Nutzung) während des Bestellvorgangs aus. Nicht alle Mikromobilitätsprodukte bieten eine Option für Abonnements für die gewerbliche Nutzung. Wenn keine Option für die gewerbliche Nutzung angegeben ist, unterliegt das Abonnement den Bedingungen eines Abonnements für die reguläre Nutzung. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen für ein Abonnement für die reguläre Nutzung, bei dem das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt für gewerbliche Zwecke nutzt, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für diesen Verstoß in Rechnung zu stellen, deren Höchstbetrag für das jeweilige Mikromobilitätsprodukt unten angegeben ist:

Verstoß gegen die Bedingungen des Abonnements für die regelmäßige Nutzung		
Mikromobilitätsprodukt		Betrag
Original		K.A.
Deluxe 7		K.A.
Power 1	€	500,00

Power 7	€	500,00
Power Plus		K.A.

C. Verwaltungskosten im Sinne der Artikel 7.4 und 16.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets. Swapfiets behält sich das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für die administrative Bearbeitung von Angelegenheiten in Rechnung zu stellen. Beispiele für die Anwendbarkeit dieser Gebühr sind:

- C.1 Situationen, in denen Swapfiets das Abonnement des Mitglieds von einem Abonnement für die reguläre Nutzung in ein Abonnement für die gewerbliche Nutzung ändern muss, weil das Mitglied die Bedingungen für die reguläre Nutzung verletzt hat; und/oder
- C.2 Situationen, in denen Swapfiets mit Gebühren, Bußgeldern, Strafen oder anderen Geldsanktionen umgehen muss, die Swapfiets von Dritten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Mitglieds auferlegt werden.

Der Höchstbetrag einer Gebühr für die Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Gebühr für Verwaltungskosten		
Mikromobilitätsprodukt		Betrag
Gilt für alle Mikromobilitätsprodukte von Swapfiets	€	40,00

D. Gebühren gemäß Artikel 8.5 und 10.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets. Swapfiets behält sich das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für einen verpassten Swap oder einen Swap zu berechnen, der gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt. Der Höchstbetrag einer Gebühr für ungerechtfertigte Swaps ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Gebühr für verpassten oder unzulässigen Swap		
Mikromobilitätsprodukt		Betrag
Gilt für alle Mikromobilitätsprodukte von Swapfiets	€	20,00

E. Die in Artikel 10.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets genannten Gebühren für Diebstahl durch das Mitglied. Wenn das Mitglied das Mikromobilitätsprodukt nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Enddatum an Swapfiets zurückgibt, wird dies vom Mitglied als Diebstahl betrachtet. Swapfiets behält sich das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für den Verlust des Mikromobilitätsproduktes in Rechnung zu stellen. Der Höchstbetrag einer Gebühr für die Entschädigung eines verlorenen Mikromobilitätsproduktes aufgrund eines Diebstahls durch das Mitglied ist in der nachstehenden Tabelle für das betreffende Mikromobilitätsprodukt angegeben:

Gebühr im Falle eines Diebstahls durch das Mitglied	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	€ 250,00
Deluxe 7	€ 350,00
Power 1	€ 1.100,00
Power 7	€ 1.400,00
Power Plus	€ 1.700,00

F. Gebühren für den Verlust eines Mikromobilitätsproduktes, wie in den Artikeln 11.1 und 11.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets festgelegt. Falls das Mitglied das von Swapfiets zur Verfügung gestellte Mikromobilitätsprodukt verliert, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für den Verlust des Mikromobilitätsproduktes in Rechnung zu stellen. Die Höhe dieser Gebühr hängt von der Art und Weise ab, wie das Mikromobilitätsprodukt verschlossen wurde und/oder davon, ob das Mitglied in der Lage ist, den/die Schlüssel zurückzugeben und/oder, falls zutreffend, ob das Mitglied in der Lage ist, die Batterie an Swapfiets zurückzugeben. Wenn das Mikromobilitätsprodukt nicht (doppelt) verschlossen wurde, wird eine zusätzliche Gebühr für Fahrlässigkeit erhoben. Der Höchstbetrag einer Gebühr für den Verlust eines Mikromobilitätsproduktes ist in den nachstehenden Tabellen für jedes Szenario und jedes relevante Mikromobilitätsprodukt aufgeführt:

Gebühr für den Verlust eines Mikromobilitätsproduktes, das angeschlossen war	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	€ 40,00
Deluxe 7	€ 60,00
Power 1*	€ 160,00
Power 7*	€ 220,00
Power Plus*	€ 300,00

*\*Bei verlorenem/gestohlenem Ladegerät fällt eine zusätzliche Gebühr gemäß Anhang III-G an.*



Gebühr für den Verlust eines Mikromobilitätsproduktes , das nicht angeschlossen war	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	€ 250,00
Deluxe 7	€ 350,00
Power 1*	€ 725,00
Power 7*	€ 900,00
Power Plus*	€ 1200,00

*\*Bei verlorenem/gestohlenem Ladegerät fällt eine zusätzliche Gebühr gemäß Anhang III-G an.*

G. Gebühr für Schäden an und/oder Verlust der Batterie, wie in den Artikeln 11.1, 11.3 und 13.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets erwähnt. Falls das Mitglied den Batterie des von Swapfiets zur Verfügung gestellten Mikromobilitätsproduktes beschädigt und/oder verliert, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für den Ersatz dieses Batterie s zu berechnen, wobei die maximale Gebühr in der nachstehenden Tabelle für das betreffende Mikromobilitätsprodukt angegeben ist:

Aufladen eines verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Batterie s	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	K.A.
Deluxe 7	K.A.
Power 1	€ 375,00
Power 7	€ 500,00
Power Plus	€ 500,00

H. Unbilligkeitsabgabe gemäß Artikel 11.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets. Stellt sich heraus, dass das Mitglied unrichtige Angaben gemacht oder falsche Erklärungen abgegeben hat, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied für diese Erklärung eine Gebühr in Rechnung zu stellen, deren Höchstbetrag in der nachstehenden Tabelle angegeben ist:

Unbilligkeitsabgabe	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Gilt für alle Mikromobilitätsprodukte von Swapfiets	€ 100,00

I. Gebühr für die Abholung des Mikromobilitätsproduktes aus dem entsprechenden Depot gemäß Artikel 11.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets. Es könnte eine Situation eintreten, in der ein Mikromobilitätsprodukt von den berechtigten Behörden weggenommen wird. Falls Swapfiets das Mikromobilitätsprodukt vom Depot der Behörde abholen muss, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für die Abholung des Mikromobilitätsproduktes in Rechnung zu stellen, deren Höchstbetrag in der nachstehenden Tabelle angegeben ist:

Gebühr für Depotabholung Mikromobilitätsprodukt		Betrag
Original	€	40,00
Deluxe 7	€	60,00
Power 1	€	60,00
Power 7	€	60,00
Power Plus	€	60,00

J. Gebühren für (a) verlorene, gestohlene oder beschädigte Ladegeräte oder Teile, wie in Artikel 13.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets in Bezug genommen. Falls der/die dem Mitglied von Swapfiets zur Verfügung gestellte(n) Lagegerät(e) verloren geht/gehen, gestohlen oder beschädigt wird/werden, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für den Ersatz des/der Ladegeräts/e in Rechnung zu stellen, wobei die maximale Gebühr für das jeweilige Mikromobilitätsprodukt unten angegeben ist:

Gebühr für ein verlorenes, gestohlenen oder beschädigtes reguläres Ladegerät Mikromobilitätsprodukt		Betrag
Original		K.A.
Deluxe 7		K.A.
Power 1	€	65,00
Power 7	€	65,00
Power Plus	€	65,00

Gebühr für ein verlorenes, gestohlenen oder beschädigtes Schnellladegerät Mikromobilitätsprodukt		Betrag
Original		K.A.
Deluxe 7		K.A.
Power 1	€	95,00
Power 7	€	95,00
Power Plus	€	95,00

Gebühr für einen verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Ladegerätstecker	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	K.A.
Deluxe 7	K.A.
Power 1	€ 20,00
Power 7	€ 20,00
Power Plus	€ 20,00

K. Maximale Gebühr für Schäden am Mikromobilitätsprodukt oder Teilen davon, wie in Artikel 13.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets beschrieben. Im Falle einer Beschädigung des Mikromobilitätsproduktes oder von Teilen davon (mit Ausnahme der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend benannten Teilen, wie etwa Batterien, Schlüssel oder Ladegeräte) behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für solche Schäden in Rechnung zu stellen, wobei der Höchstbetrag in der nachstehenden Tabelle für das betreffende Mikromobilitätsprodukt angegeben ist:

Höchstgebühr für Schäden am Mikromobilitätsprodukt	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	€ 40,00
Deluxe 7	€ 60,00
Power 1	€ 200,00
Power 7	€ 220,00
Power Plus	€ 300,00

Alle in dieser Anlage III genannten Beträge verstehen sich einschließlich aller anwendbaren Steuern.

## Anhang IV - Übersicht über die Gebühren im Falle einer Diebstahlschutz

In diesem Anhang IV sind die Gebühren aufgeführt, die bei Diebstahl oder Verlust eines Mikromobilitätsproduktes anfallen, das dem Mitglied im Rahmen eines Abonnements mit Diebstahlschutz zur Verfügung gestellt wurde.

- A. Gebühren für Diebstahl oder Verlust eines Mikromobilitätsproduktes, das im Rahmen eines Abonnements mit Diebstahlschutz bereitgestellt wurde, wie in den Artikeln 11.1 und 11.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets dargelegt. Wenn ein Mitglied ein von Swapfiets zur Verfügung gestelltes Mikromobilitätsprodukt verliert, kann eine Gebühr erhoben werden, je nachdem, wie das Produkt gesichert war und ob die Schlüssel oder die Batterie zurückgegeben werden können. Die maximale Gebühr für den Verlust eines Mikromobilitätsproduktes, das von Swapfiets im Rahmen eines Abonnements mit Diebstahlschutz zur Verfügung gestellt wurde, ist in den nachstehenden Tabellen für jedes Szenario und jedes relevante Mikromobilitätsprodukt aufgeführt:

Gebühr für den Verlust eines gesperrten Mikromobilitätsproduktes	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	€ 0,00
Deluxe 7	€ 0,00
Power 1*	€ 0,00
Power 7*	€ 0,00
Power Plus	€ 0,00

*\* Im Falle einer verlorenen/gestohlenen Batterie wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Anhang IV-B erhoben.*

Gebühr für den Verlust eines nicht abgeschlossenen Mikromobilitätsproduktes	
Mikromobilitätsprodukt	Betrag
Original	€ 125,00
Deluxe 7	€ 175,00
Power 1*	€ 375,00
Power 7*	€ 450,00
Power Plus	€ 600,00

*\* Im Falle einer verlorenen/gestohlenen Batterie wird ein zusätzliches Entgelt gemäß Anhang IV-B erhoben.*



B. Gebühr für Diebstahl oder Verlust des Batterie s eines Mikromobilitätsproduktes , das im Rahmen eines Abonnements mit Diebstahlschutz gemäß Artikel 11.3 in Verbindung mit Artikel 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Swapfiets bereitgestellt wurde. Falls das Mitglied die Batterie des von Swapfiets im Rahmen eines Abonnements mit Diebstahlschutz bereitgestellten Mikromobilitätsproduktes verliert, behält sich Swapfiets das Recht vor, dem Mitglied eine Gebühr für den Austausch dieser Batterie in Rechnung zu stellen, die maximal dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Betrag pro Micro-Mobility-Produkt entspricht:

Gebühr für einen verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Batterie		
Mikromobilitätsproduct		Betrag
Original		N/A
Deluxe 7		N/A
Power 1	€	175,00
Power 7	€	250,00
Power Plus	€	500,00

Alle in diesem Anhang IV genannten Beträge verstehen sich inklusive aller anfallenden Steuern.



## Anhang V - Business-Abonnement

Swapfiets bietet Business-Abonnements an, die es Vorgesetzten ermöglichen, ein Abonnement zugunsten einer anderen Person (eines "Untergebenen") abzuschließen, wobei der Vorgesetzte den Abonnementspreis und optional die Gebühren zugunsten des Untergebenen zahlt. Im Falle eines Business-Abonnements gelten alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem Untergebenen und Swapfiets, wobei der Untergebene als Mitglied qualifiziert wird. Zusätzlich und im Falle von Konflikten, vorrangig gegenüber den Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt Folgendes:

1. Der Vorgesetzte ist für den Abonnementspreis (und optional die Gebühren) verantwortlich, die unter dem Business-Abonnement zu zahlen sind, soweit dies während des Bestellvorgangs vom Untergebenen vereinbart wurde. Der Untergebene selbst ist verantwortlich für die Zahlung aller Gebühren, außer denen, die der Vorgesetzte zugunsten des Untergebenen zu zahlen vereinbart hat.
2. Im Falle einer Kündigung des Business-Abonnements durch Swapfiets wird Swapfiets die schriftliche Mitteilung gemäß Artikel 18.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Vorgesetzten senden.
3. Im Falle der Beendigung des Business-Abonnements wird Swapfiets den Untergebenen über diese Beendigung informieren und dem Untergebenen die Möglichkeit bieten, ein (reguläres) Abonnement abzuschließen.
4. Swapfiets teilt den Namen, die Adresse und die Bankkontonummer des Untergebenen mit dem Vorgesetzten für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke. Swapfiets wird den Vorgesetzten auch im Falle eines Diebstahls des Mikro-Mobilitätsprodukts des Untergebenen oder im Falle einer anderen Handlung oder Unterlassung des Untergebenen, die eine Gebühr verursacht, informieren.